

Thüringer Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Felda im Landkreis Schmalkalden-Meiningen und im Wartburgkreis zwischen der Einmündung der Lotte und der Mündung der Felda in die Werra auf Teilen der Gemarkungen Kaltensundheim, Kaltennordheim, Fischbach, Diedorf, Zella, Neidhartshausen, Glattbach, Lindenau, Dermbach, Unteralba, Urnshausen, Weilar, Stadtlengsfeld, Dietlas und Dorndorf vom 10. Dezember 2003 (StAnz Nr. 6/2004, S. 376-377), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2006 (StAnz Nr. 30/2006, S. 1166)

Auf Grund des § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) und der §§ 80, 82, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 e) des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1999 (GVBl. S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Wassergesetzes vom 24. November 2003 (GVBl. S. 495), erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt folgende Rechtsverordnung:

§ 1
Gegenstand der Verordnung

Als Überschwemmungsgebiet werden die in § 2 näher bezeichneten Flächen, beginnend von der Gemarkung Kaltensundheim bis zur Gemarkung Dorndorf, festgestellt.

§ 2
Grenzen des Überschwemmungsgebietes

- (1) Das Überschwemmungsgebiet beinhaltet alle beim maßgebenden Hochwasser überschwemmten Flächen und ist in den im Anhang aufgeführten topographischen Karten (Maßstab 1 : 10.000) und Liegenschaftskarten (Maßstab 1 : 2.000) durch eine hellblau schraffierte Fläche dargestellt. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind durch die Außenkanten der Linien bestimmt, welche die hellblau schraffierten Flächen umschließen. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Darstellung in den Liegenschaftskarten.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Flächen bewirken keine Veränderung des festgestellten Überschwemmungsgebietes.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Karten sind beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar und Ausfertigungen dieser Karten beim Landratsamt Wartburgkreis, Andreasstraße 11 in 36433 Bad Salzungen und im Landratsamt des Kreises Schmalkalden-Meiningen, Jerusalemer Straße 13 in 98617 Meiningen niedergelegt und können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Zweck der Verordnung

Das Überschwemmungsgebiet der Felda dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz, der Hochwasserrückhaltung sowie der Sicherung des Hochwasserabflusses mit dem Ziel, eine zukünftige Verschlechterung der Abflussverhältnisse sowie eine nachteilige Beeinflussung der Wassergüte im Hochwasserfall zu verhindern.

§ 4

Ergänzende Bewirtschaftungsregelungen

- (1) Im Überschwemmungsgebiet gelten neben den Bestimmungen des § 31 b Abs. 4 WHG und des § 81 ThürWG folgende Regelungen:
1. Es gilt die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung.
 2. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach dem Abtau der Schneedecke nach den Vorschriften der Düngeverordnung (DüV) vom 10. Januar 2006 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern erlaubt. Ungeachtet der in der Düngeverordnung genannten Fristen ist das Aufbringen von Düngemitteln nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erlaubt. Der Abstand von drei Metern (§ 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 DüV) ist in jedem Fall einzuhalten.
 3. Im Uferbereich nach § 78 Abs. 2 Satz 1 ThürWG müssen Ackerflächen mindestens in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres mit ausgesäten Kulturpflanzen bewachsen sein.
 4. Außerhalb von Siedlungsflächen dürfen nicht auftriebssichere Gegenstände und abschwemmbar Stoffe sowie Materialien, die den Hochwasserabfluss behindern können (z. B. Erde, Holz, Sand, Steine u. ä.), nicht ohne ausreichende Sicherung gelagert oder abgelagert werden.
- (2) Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 1 können von der Wasserbehörde widerruflich genehmigt werden, wenn das Gebot zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahmeregelung dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 128 Abs. 1 Nr. 19 in Verbindung mit Nr. 20 ThürWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1
1. die landwirtschaftliche Bodennutzung im Überschwemmungsgebiet entgegen der guten fachlichen Praxis durchführt,
 2. vor dem Abtau der Schneedecke im Überschwemmungsgebiet Pflanzenschutzmittel einsetzt,
 3. zwischen dem 31. Oktober eines jeden Jahres und dem Abtau der Schneedecke im Folgejahr im Überschwemmungsgebiet Düngemittel aufbringt,
 4. im Überschwemmungsgebiet den Abstand von drei Metern zu Oberflächengewässern beim Aufbringen von Düngemitteln nicht einhält,

5. Ackerflächen im Uferbereich nach § 78 Abs. 2 Satz 1 ThürWG in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres ohne Bewuchs mit ausgesäten Kulturpflanzen belässt,
 6. im Überschwemmungsgebiet außerhalb von Siedlungsflächen nicht auftriebssichere Gegenstände und abschwemmbar Stoffe sowie Materialien, die den Hochwasserabfluss behindern, ohne ausreichende Sicherung lagert oder ablagert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 128 Abs. 2 ThürWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“

§ 6 Außerkräftreten von Rechtsvorschriften

Der Beschluss 35/3/76 des Rates des Bezirkes Suhl vom 22. Dezember 1976 wird für das nach § 2 dieser Verordnung festgestellte Gebiet aufgehoben.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anhang zu § 2 Absatz 1

Verzeichnis der Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind:

1. Topographische Karte M 1: 10.000

Lfd.-Nr.		Lfd.-Nr. OWB
1	M-32-57-A-b-3 Kaltennordheim S	1452
2	M-32-57-A-b-1 Kaltennordheim	1453
3	M-32-57-A-a-2 Empfertshausen	1454
4	M-32-45-C-c-4 Zella	1455
5	M-32-45-C-d-3 Wiesenthal	1456
6	M-32-45-C-d-1 Urnshausen	1457
7	M-32-45-C-b-3 Stadtlengsfeld	1458
8	M-32-45-C-a-4 Gehaus	1459
9	M-32-45-C-a-2 Merkers	1460
10	M-32-45-A-c-4 Dorndorf	1461

2. Liegenschaftskarte M 1: 2.000

Lfd.-Nr.	Gemarkungen, Flur	Lfd.-Nr. OWB
11	820-090 Kaltensundheim 7; Kaltennordheim 2, 3, 6, 11, 12	1462
12	810-090 Kaltensundheim 6, 7; Kaltennordheim 2, 3, 11, 12	1463
13	820-105 Kaltennordheim 1, 2, 3, 5, 6, 11, 18	1464
14	810-105 Kaltennordheim 1, 2, 3, 4, 5, 12, 17, 18	1465
15	810-120 Kaltennordheim 17; Fischbach 4, 5	1466
16	800-120 Kaltennordheim 17; Fischbach 4, 9	1467
17	800-135 Fischbach 1, 2, 3, 4, 5, 6; Diedorf 5	1468

Lfd.-Nr.	Gemarkungen, Flur	Lfd.-Nr. OWB
18	790-135 Diedorf 1, 2, 3, 5	1469
19	790-150 Diedorf 3; Neidhartshausen 1, 3	1470
20	780-150 Diedorf 2; Neidhartshausen 3	1471
21	790-165 Neidhartshausen 1, 2, 3	1472
22	800-180 Neidhartshausen 2; Glattbach 2, 3; Lindenau 2, 3	1473
23	790-180 Neidhartshausen 2; Glattbach 1, 2, 3; Dermbach 6	1474
24	800-195 Glattbach 2; Lindenau 1, 2, 3; Dermbach 4, 5, 6	1475
25	790-195 Glattbach 2; Dermbach 5, 6	1476
26	810-210 Dermbach 3; Urnshausen 5	1477
27	800-210 Dermbach 3, 4, 5; Unteralba 7; Urnshausen 5	1478
28	810-225 Dermbach 3; Urnshausen 2, 3, 4, 5; Weilar 3	1479
29	800-225 Dermbach 3; Unteralba 7; Urnshausen 4, 5	1480
30	810-240 Urnshausen 4; Weilar 1, 3	1481
31	810-255 Weilar 1, 3, 5, 7	1482
32	800-255 Weilar 5, 7; Stadtlengsfeld 5	1483
33	800-270 Weilar 7; Stadtlengsfeld 4, 5	1484
34	790-270 Stadtlengsfeld 1, 2, 4, 5, 7, 8	1485
35	780-270 Stadtlengsfeld 2, 7, 8, 9	1486
36	780-285 Stadtlengsfeld 2, 8, 9, 10, 11, 12	1487
37	770-285 Stadtlengsfeld 9, 10, 11, 19	1488
38	770-300 Stadtlengsfeld 10, 11, 12, 19; Dietlas ohne Flur	1489
39	760-300 Stadtlengsfeld 10, 12, 19; Dietlas ohne Flur	1490
40	760-315 Dietlas ohne Flur; Dorndorf 4, 10	1491
41	760-330 Dorndorf 1, 4, 7, 9, 10	1492
42	750-330 Dorndorf 4, 7	1493